Die Montabaurer Amtsbeschreibung

des kurtrierischen Hofrats Damian Linz a. d. J. 1786

in kurzem Auszuge.

(Fortsetzung.)

Wie bereits S. 4 der vorjährigen Programm-Abhandlung erwähnt worden ist, hat Linz seiner Amtsbeschreibung folgende Einteilung zu Grunde gelegt:

I.	Geographische Beschreibung	S. 1—26
II.	Das Historische	S. 27—62 1/2
III.	Das Geistliche	S. 63—157 3/4 d
IV.	Das Politische	S. 155—566
V.	Lehensachen	S. 567—579
VI.	Das Ritterschaftliche	S. 580—656
VII.	Stadtsachen	S. 657—670
VIII.	Dorfsachen	S. 671—716
	Inhaltsübersicht	S. 717—746.

Ein knapper Auszug aus den Abschnitten I—III ist in dem erwähnten Programm S. 4—16 gegeben worden. Die Fortsetzung soll dieselbe Kürze aufweisen.

IV. Das Politische.

Linz hat in diesem Kapitel allerlei berührt: die Landeshoheit, Grenzstreitigkeiten, Reißfolge*) und Musterung, das Steuerwesen, die Aufnahme der Bürger, die Zünfte, den Judenschutz, landesherrliche Verordnungen, Privilegien und Freiheiten, die Gerichtsbarkeit, das Strafrecht, Forstsachen, Jagdsachen, Frondienste, Geleit, Zollsachen, Wege, Postwesen, Mühlen, Nachsteuer, das jus retractus territorialis**), Maß und Gewichte, Märkte, Mineralien, Konfiskationen, Accise, Bannwein***), Schildgerechtigkeit****), Brauerei, Brennerei, Gestüte, Leibeigenschaft u. a. m.

Die Landeshoheit.

Die Landeshoheit in Stadt und Land stand nach Linz dem Erzstifte Trier zu. Doch in der Gemeinde Wallmeneich waren neben 13 kurtrierischen auch 13 nassauische Untertanen, und in Girkenroth wohnte ein Mitnachbar auf der Gräfl. Westerburgischen Seite.

Strittiges Grenzgebiet.

Auf 14 Seiten bespricht L. die sog. „Grenzmißelen" und sucht das kurtrierische Anrecht auf strittiges Gebiet zu beweisen. Er erwähnt an erster Stelle einen aus dem 17. Jahrhundert

*) Kriegsfolge: Reislaufen = in einen Kriegszug laufen. Reisläufer = Söldner.
**) Ein Recht, das den Heimfall an den Landesherrn herbeiführt.
***) Bannwein d. h. Kurfürstl. Wein, der zu gewissen Zeiten allein verzapft wurde.
****) Schildgerechtigkeit, das Recht, ein Schild zum Zeichen eines Gewerbes oder eines Gasthauses auszuhängen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

herrührenden Streit der kurtrierischen Gemeinde Girkenroth mit dem nassauischen Orte Dorndorf um das Ettinger Waldgut. „Diese Mißelen", sagt er, „haben manche Pfändung und Gegenpfändung, manchen blutigen Kopf und manche Lokalkommission verursachet". Im Jahre 1778 sollten die beiderseitigen Behörden eine Vereinbarung herbeiführen. Andere Grenzstreitigkeiten schwebten i. J. 1785 zwischen dem kurtrierischen Molsberg und dem nassauischen Niederzeitsheim, zwischen Görgeshausen und Diez, zwischen Stahlhofen—Daubach und dem schaumburgischen Ruppenrot, zwischen Welschneudorf und Dausenau—Zimmerscheid.

Die Huldigung.

Die Huldigung erfolgte beim jedesmaligen Wechsel des Landesherrn in der Regel zu Trier. In Montabaur fand die letzte beim Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Philipp statt. Linz berichtet darüber also:

„Bei dem Herzug als dem 1ten Junius 1756 wurden Seine Kuhrfürstliche Gnaden diesseits des Spies Weyer durch 6 aus der jungen Mannschaft der Amts Dorfschaften aufgestellte Kompanien mit fliehenden (sic!) Fahnen und Klingendem Spiel emfangen. Diese junge Mannschaft war einförmig mit blauen Kamisölern rothen Aufschlägen und Klappen und weißen Kammaschen versehen und die Gewehr hat man gegen Revers aus dem Zeughauß erhalten und mit Ersatz des schadens dorthin rückgeliefert.

Vor dem Stadtthor das Peters Thor genannt, stunde der Stadtrath und überreichte unter einer Anrede die Stadtschlüßelen so mit kurzer Beantwortung ruckerstattet wurden. In der Stadt schloße die Stadtjunggesellen Kompanie an. Bei dem Kirchhofe thaten die Studenten in spanischer Kleidung auf einer gezierten Bühne lateinische Sprüche, sodan die Tironen in ihrer gewöhnlichen Tracht auf einer andren Bühne und endlich die Schulmädgen in Schäfertracht auf der 3te Bühne teutsche Sprüche. Nach derhalb nötigem Aufenthalte gienge der Zug durch die paradirende Bürger Kompanie fort. Auf dem Markt waren zwei Ehren Pforten angebracht und so kame endlich der Zug auf hiesigem Schloß an.

Am 3ten Junius wurde auf dem Markt eine große Bühne mit einem Thron aufgeschlagen unter dem Thron befande sich ein Sessel und auf jeder Seite darneben ein Stuhl. Bei der Ankunft vom Schloß ließen seine Kuhrfürstliche Gnaden sich auf dem Sessel (sc. nieder) und beede mitgegenwärtige Dohm Kapitulare nahmen auf den Stühlen Platz. Der übrige Hofstaadt aber bliebe stehend, und nach auferlegter Stille eröfnete sofort damaliger Hofkanzler von Münch eine Anrede, die Stadt und Gerichtsschreiber beantwortete, darauf stiegen Beamte, Bürgermeister, Stadtrath und Kirchspielschultheißen zur einen Seite der Bühne hinauf, übergaben eine Nahmentliche Verzeichnuß sämtlicher zur Huldigung flichtiger Unterthanen kamen zum Handkuß und stiegen zur andren Seite der Bühne wiedrum hinunter und damit war der Huldigungs Akt für das ganze Amt vollbracht.

Solchem allem nach begaben sich seine Kuhrfürstliche Gnaden mit dero Hofstaat anwiederum auf das Schloß. Beamte, Burgermeister, Baumeister und Stadtschreiber folgten nach, hatten wiederum eine besondre Audienz und übergaben zum gewöhnlichen aber in Ertrag nicht bestimmten Huldigungs Geschenke einen silbernen Teller samt einem dazu in St. Barbarae Kloster zu Koblenz besonders kostbar verfertigten und mit 100 Dukaten angefüllten Beutel, wurden zur Tafel behalten, so wie zeitlicher Pastor und übrige Rathsverwanthen ebenwohl dazu beigeladen und speiseten alle diese zusammen und unter sich allein.

Am nämlichen Abend erleuchtete man die Ehren Pforten und Bühne und gabe auf dem Rathauße in der sogenannten Bürgerstube ein Abends Essen und demnach einen Bal: Seine Kuhrfürstliche Gnaden wohnten ein- und anderem in höchst eigener Person bei; hingegen erhielten die gemeine Bürgerschaft und Amts Unterthanen 3 Fuder Wein auf Kuhrfürstliche Kosten.

Während dem ganzen hiesigen Aufenthalt hat die Stadtjunggesellen Kompanie auf dem Schlosse die Wache gehalten.

Sämtliche Kosten, nur die Reiße, der Aufenthalt aufm Schloß und die von der Bürgerschaft und Amtsunterthanen genoßene 3 Fuder Wein ausgeschieden, hat Stadt und Amt be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stritten, und belaufen sich dieselbe laut der unterm 30. September 1756 abgeschickten und ad Act. reg. vom 19. Oktober nämlichen Jahres vorgenommenen Verzeichnus mit Bitte pro venia agravandi auf 2743 R. 43 Alb. 4 H.

Der Formalien des Huldigungs Eid will sich Niemand erinnern wißen; dieselbe können aber nicht anders als ganz unumschränkt gelautet haben, weil die hiesige Amts Unterthanen ganz unumschränkt ihrem Landes Herrn und Niemand anders verbunden sind."

Partikulare*) Huldigungen waren im Erzstift nicht Brauch. Bürger legten bei der Aufnahme keinen Eid ab, sondern erhielten vom Bürgermeister für 12 Albus einen Bürgerzettel. In den Ortschaften unterblieb auch die Vereidigung sowie eine Bescheinigung der Aufnahme, nur in Hundsangen vereidigte der Schultheiß die Neubürger.

Reißfolge und Musterung.

Alle Untertanen des Amts waren zum Militärdienst verpflichtet; nur die Stadt Montabaur stellte keine Rekruten zum kurfürstlichen Regiment und auch nicht zu der neu ausgehobenen, durch das Jägerkorps ersetzten Landmiliz, weil sie zum Landtag deputierte, ihre Tore selbst bewachen mußte und deshalb ihre eigene Bürgerkompagnie und eigene Offiziere hatte. Im Notfalle wurde aber, wie Linz behauptet, jeder verheiratete Bürger gezwungen, zu Felde zu ziehen, so im Jahre 1497 zur Belagerung Boppards, 1522 gegen Franz von Sikkingen und 1568 gegen die Olevianische**) Ketzerei in Trier und unter Johann Philipp gegen Wied-Dierdorf, von wo der dortige Schultheiß Hartmann als Arrestant nach Montabaur und dann nach Ehrenbreitstein gebracht wurde.

Das Steuerwesen.

Es ist hier nicht von den Gefällen des Landesherrn die Rede, sondern von den Steuern, über die die erzstiftischen Landstände hauptsächlich zu verfügen hatten.

a) Die Steuern des weltlichen Standes betrugen nach dem zehnjährigen Durchschnitt jährlich in jedem Simpel***):

Schirmgulden	1636	Rtlr.	26	Alb.	—	Heller,
Nahrungsschatzung	24	„	4	„	2	„
Güter-Anschlag	408	„	38	„	$5^3/_4$	„
Vieh-Ertrag	38	„	24	„	$7^3/_4$	„
Wald-Nutzbarkeit	22	„	33	„	—	„

zusammen 493 R. 46 Alb. 4 H.

b) Die Stadt Montabaur, beide Bänne, die vier Kirchspiele und der Flecken Molsberg mußten jährlich soviele Simplen entrichten als notwendig waren „zur Landes Nothdurft". Die beiden Kameralorte Meudt und Dahlen zahlten nebst dem Schirmgulden jahraus jahrein 10 Simplen. Waren aber Lieferungen für Feind oder Freund zu machen, dann wurden sie wie die anderen Untertanen herangezogen, z. B. beim letzten Reichskriege zur Lieferung für die französischen Truppen.

c) Besitzer von Grundstücken, die auf fremdem Gebiet lagen, zahlten nach altem Brauch ihre Steuern nicht ad locum rei sitae, sondern ad locum domicilii. Welschneudorfer z. B. und Hundsangener entrichteten für ihre nassauischen Besitzungen Abgaben an Kurtrier, ebenso Weidenhahner für ihr Hachenburger Land und Girkenrother für ihre Westerburger Besitzungen, anderseits ging die Grundsteuer der Weltersburger und der Eppenrother Kurtrier verloren, obschon ihre Gemarkung fast ganz im Kurtrierischen lag.

*) Partikular = einen Teil betreffend, abgesondert, einzeln.

**) Kaspar Olevianus, geb. 1536 in Trier, Reformator in Trier, wurde vertrieben, lehrte in Heidelberg, arbeitete mit Ursinus an der Einrichtung des pfälz. Kirchenwesens nach Calvinischem Muster, am Heidelberger Katechismus und an der kurpfälz. Kirchenordnung. Später führte er die Reformation in Nassau-Siegen, Solms und Wied ein, gründete die Schule zu Herborn und starb daselbst 1587.

***) Simplum, das Einfache, hier der einfache Steuersatz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genauere Bestimmungen für die Entrichtung der Steuern bei Besitzwechsel zwischen Untertanen und Fremden enthielt ein Reskript vom 16. Mai 1724.

d) Das Kurfürstliche Gut war der Regel nach steuerfrei. Kamen Bauernstücke dazu, so waren die Abgaben für diese zu leisten.

e) Die adligen Güter wurden nach § 14 und 15 des ritterschaftlichen Vergleichs vom Jahre 1779 eingeschätzt.

f) Die geistlichen Güterzehnten und sonstigen Gefälle wurden zu dem besonderen geistlichen Kataster versteuert, und zwar zum Besten des Erzstiftes. Den Schirmgulden*) brauchten Geistliche nicht zu zahlen, und auch gewisse Steuerabzüge kamen ihnen zu gute.

g) Amtssimplen wurden erhoben zur Bestreitung der Amtsauslagen. Solche waren: 1) Zinsen für die im letzten Reichskrieg gemachten Schulden, 2) Beamtenbesoldungen und Remunerationen für den Kellner, Stadt- und Landschultheißen bei Amtskonventionen, 3) Kurkosten bei ansteckenden Krankheiten, 4) Ausgaben für Mittel gegen Viehseuchen, 5) Kosten für Landstraßen und Piqueurs**), 6) Rekrutierungskosten, 7) Kosten bei Frondiensten, 8) für Findelkinder, 9) für landesherrliche Huldigungen und Besuche des Oberamtmanns.

Die Stadt Montabaur trug nicht zur Deckung aller genannten Ausgaben bei; zwar erhob der Stadtrat, wie Linz bemerkt, alle ausgeschriebenen Amtssimplen, lieferte aber nur einen Teil in die Amtskasse, das übrige in die Stadtkasse trotz wiederholter gütlicher Vorstellungen. Auch die Kameralorte Meudt und Dahlen versuchten oft, sich von den Amtssimplen ganz oder teilweise „loszuschrauben", wurden aber durch mehrere conclusa regiminis mit ihren Anträgen abgewiesen. Die Forensen***) wurden erst im Jahre 1778 zur Zahlung der Amtssimplen angehalten, ähnlich erging es dem bis 1775 bloß precario****) freigelassenen Hospital.

Die Erhebung erfolgte zum Teil auf den Schirmgulden d. h. auf den Kopf und zum Teil auf den übrigen Steuerfuß. Es wurden in der Zeit von 1768—1785 incl. gegen 46 Simpeln, nach letzterer Rechnung jedes zu 507 Rt. 45 Alb. $7^3/_4$ H., und außerdem in der gleichen Zeit 19 Quartalschirmgulden, jedes zu 483 Rt. 18 Alb., erhoben. Steuererheber war der jedesmalige Amtsverwalter. Zeitweise trat der Stadtschultheiß an seine Stelle. Nach einer Verfügung vom 14. Oktober 1786 sollte wieder wie früher der Amtsverwalter die Einnahmen und Ausgaben selbst besorgen.

Die Annahme der Bürger.

a) Das Recht der Annahme neuer Bürger stand allein dem Landesherrn zu. Dieser übertrug es auf den Stadtrat und die Beamten. Wer Stadtbürger werden wollte, mußte sich beim Rat melden; Mitnachbarn nahmen die Dorfgemeinden selbst an, in Streitfällen entschied der Amtsverwalter. Nach einer Verordnung vom 9. Februar 1779 wurde die Erlaubnis zur Heirat nur Bürgern bezw. Mitnachbarn erteilt. Bei Landleuten, die oft als sog. Beisassen in einer Haushaltung wohnten, war es zuweilen unmöglich, genaue Kontrolle zu führen.

b) Die inferenda†) eines Bürgers und eines Mitnachbarn waren dieselben, wenn es sich um Erlangung der Eheerlaubnis handelte. Waren beide Teile aus derselben Stadt oder Dorfgemeinde, in der sie sich niederlassen wollten, gebürtig und eheliche Kinder, so war kein Vermögensnachweis erforderlich, sondern nur ein Unbescholtenheitszeugnis, und für den Mann ein Alter von 26 Jahren. Waren beider Eltern Bürger bezw. Mitnachbarn, dann stand ihrer Aufnahme auch nichts im Wege. Waren die Eltern nur Beisassen, so blieben auch die verehlichten Kinder Beisassen, oder sie wurden wie

*) Schirmgulden = Schutzgulden an den Schutzherrn.
**) Hatzleute, in der Jägersprache Jäger, die die Meute führen.
***) (Lat. forenses = zu den Gerichten gehörende) Personen, die in einer Gemeinde Grundbesitz haben, ohne derselben anzugehören oder dort zu wohnen.
****) Auf Widerruf.
†) Inferenda = Abgaben an den Fiskus; worin sie bestehen, besagt der Abschnitt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche behandelt, die aus einer erzstiftischen Gemeinde in eine andere heirateten bezw. ihren Wohnsitz verlegten, d. h. sie mußten außer dem Unbescholtenheitszeugnis ein Vermögen von 200 Talern nachweisen, als Handwerker 50 Taler weniger. Waren der eine Teil oder beide ausländisch, so hatte jeder darzulegen, daß er niemandem leibeigen sei. War der eine oder andere Teil leibeigen, so mußte der Amtmann an die Regierung berichten.

c) Das Aufnahmegeld betrug in der Stadt für jedes Bürgerkind 12 Alb., für jeden auswärtigen Teil 25 Taler. Ferner war ein lederner Feuereimer zu stellen.

In den Dorfgemeinden zahlte jedes Mitnachbarnkind bei der Aufnahme 24 Alb. Waren die Eltern nur Beisassen oder in einer anderen inländischen Gemeinde ansässig, so kostete die Aufnahme jedes Kindes 6 Taler, für Ausländer 12 Taler. Der Brandeimer durfte auch nicht fehlen.

Die Zünfte.

a) Eine übersichtliche Tabelle gibt Aufschluß über die damaligen Zünfte in Montabaur nach folgender Rangordnung:

1. Die Schuhmacher hatten an St. Crispin (25. Okt.) ihren Pflichttag. Der Nahrungsanschlag*) betrug nach der letzten Revision 2 Rtaler 12 Alb., die Zahl der Mitglieder 50, die Zunftschulden beliefen sich auf 183 Taler.
2. Die Lohgerber — Simon und Juda (28. Okt.) — 1 Rtaler 3 Alb. — 16 Mitglieder — 170 Rtaler Schulden. —
3. Die Bäcker — Mariä Geburt (8. Sept.) — 1 Rt. 39 Alb. — 40 Mitglieder — 166 Taler.
4. Die Wollweber — Severini (8. Jan.) — 1 Rt. 12 Alb. — 115 Taler.
5. Die Schneider — Mariä Empfängnis (8. Dez.) — 24 Alb. — 8 Mitglieder — 330 Taler.
6. Die Schlosser, Schmiede und Nagelschmiede — Eulogii (11. März) — 32 Alb. — 13 Mitgl. — 80 Taler.
7. Die Schreiner und Glaser — Philipp und Jakobi (1. Mai) — 28 Alb. — 10 Mitglieder — 118 Taler.
8. Die Zimmerleute, Dachdecker, Maurer und Wagner — Josephstag (19. März) — 48 Alb. — 18 Mitglieder — 150 Taler.
9. Die Metzger — Martini et Bartholomaei (11. Nov. und 24. Aug.) — 48 Alb. — 11 Mitglieder — 25 Taler.
10. Die Leineweber — Annae (26. Juli) — 1 Taler — 26 Mitgl. — 122 Rtaler.
11. Die Strumpfweber — Exalt. St. Crucis (14. Sept.) — 51 Alb. — 19 Mitgl. — 100 Taler.
12. Die Hutmacher — Antonii Eremitae (17. Jan.) — 12 Alb. — 4 Mitgl. — 150 Taler.
13. Die Krämergesellschaft — Sebastiani (20. Jan.) — 1 Rt. 27 Alb. — 29 Mitglieder.

Außerdem ersieht man aus der Tabelle, ob und inwieweit einzelne Handwerke übersetzt d. h. überfüllt waren, was das Aufdingen, Lossprechen, der Lehrbrief, die Meisterprüfung kostete, wieviel Strafgelder 2c. in die kurfürstl. Kasse flossen u. a. m.

b) Die Pflichttage waren Tage, an denen die Mitglieder einer Zunft zu Ehren ihres Patrones in der Kirche zusammenkamen, einer stillen Messe mit darauffolgender exhortatio, d. h. kurzer Predigt, beiwohnten, „fort des Nachmittags sich zum Saufen und Tanzen auf der Gemeindsstube versammelten sozusagen jedes mal ohne Ausnahme untereinander zankten und sehr oft zerschlugen". L. bedauert, daß ihnen wenig an der Rechnungslage und Besorgung der Zunftangelegenheiten lag, daß sie vielmehr

*) Eine Art Gewerbesteuer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf ausgingen, die Gelder der Zunft ohne Rücksicht auf die Schulden „zu versaufen". Er empfiehlt amtliche Kontrolle ihrer Zunftrechnungen und fährt also fort:

c) „Die übrige Gebrechen sind unzählig, insonderheit alle Handwerkleuthe, die man zum bauen braucht, sehr mittelmäßig und eher schlecht zu nennen. Kaum einer kann etwas zeichnen, und Kein einziger Etwas weiter erfinden als was er eben täglich vor sich siehet. Das unbegreiflichste aber ist, daß sie gegen Übersetzung klagen, wo man für theures Geld noch nicht eines von ihnen fortgeholfen bekömmt" u. s. w.

d) „Verbesserungsmittel weiß ich" — schreibt Linz — „keine andere, als erstens und hauptsächlich strenge Festhaltung auf die Lehr- und Wanderjahren, welchen letzteren die hiesigen Stadt Kinder ihrem bei dem geographischen beschriebenen Karakter nach sich soviel sie können zu entziehen suchen u. vermittels günstiger Berichten des hierin nicht hinlänglich nachdenkenden Stadtraths u. darauf erwirkender Landesherrlicher Dispens nur allzu oft wirklich entziehen. Zweitens Durstfreie Prüfungen der Meisterstücken, wovon bisanhero die Fehler, soviel und so grob sie auch sind, mit Wein abgewaschen werden. Drittens genaue Aufsicht des Stadtraths auf die Verhältnis zwischen Frucht und Vieh mit Brod und Fleisch, viertens Aushaltung des so oft wiederhohlten verbothenen Haußirens, welches aber bei dermaliger Einrichtung des Jäger Corps, kurz so lang dasselbe nicht in die Ämter verleget wird, nicht wohl geschehen kan, dan fünftens die Landesväterliche sorge alles dasjenige, was man zum eigenen Gebrauch nöthig hat und im Land haben kann, auch im Lande zu nehmen und endlich sechstens Himmels Seegen, insonderheit für hiesige Gegend bessere Frucht, Mastungs- und Flachsjahren, ohne welche weder Bauer weder Handwercksmann bestehen kan."

Die Dorfhandwerker waren im ganzen Erzstift nicht zünftig. Jeder konnte sich selbst zum Meister machen und Lehrlinge ohne Kontrakt ausbilden. Die an der Anhalt-Schaumburgischen Grenze Wohnenden ließen sich bei den Nachbarn in die Zünfte aufnehmen, um dort Arbeit zu bekommen. Im Fürstentum Nassau-Diez und im Amt Nassau mußten kurtrierische Handwerker den 10. Pfennig vom dortigen Verdienst opfern; dasselbe war im Neuwiedischen, im Wied-Runkelschen und im Westerburgischen der Fall.

Der Judenschutz.

Nach der Juden-Ordnung vom 10. Mai 1777 gab es einen zweifachen Judenschutz: einen allgemeinen Landschutz und einen Kameralschutz. Beide Gattungen von Schutzjuden fanden sich im Amte Montabaur, und zwar die ersteren, 8 an Zahl, in Montabaur, die anderen, 4 an Zahl, in Meudt.

Die Praestanda, d. h. Abgaben der Landschutzjuden, waren: 1) Bezahlung des ersten Schutz- oder Geleitsbriefes. 2) Wenn der Landesherr starb, entrichtete die ganze Judenschaft des Erzbistums 2000 Reichstaler an das Domkapitel und 3) dem neugewählten Bischof auch 2000 Rtaler; 4) ohne Rücksicht auf die genannten Fälle, alle 12 Jahre dem Landesherrn 2000 Rtaler für die Erneuerung des Schutzes; 5) alljährlich an den Landesherrn einschließlich Zinsen für Gesamtschulden der Judenschaft und Rabinergelder-Beiträge von 49 Rtaler 3 Alb. bis 43 Albus; 6) jede, auch die ärmste jüdische Familie, zahlte Neujahrsgeld an das Domkapitel 6 Rt. 48 Alb.; 7) jede jüdische Familie jährlich dem Amtmann 1 Rtr. 18 Alb. 8) Der Stadtpastor hatte Anspruch auf ein Neujahrsgeschenk. Er sowie der Amtsverwalter erhielten Mandelherzen oder Makronen, deren Wert Linz kaum auf 6 Batzen schätzt.

Die Praestanda der Kameraljuden waren: 1) Zahlung des ersten Schutz- oder Geleitsbriefes; 2) jede Familie entrichtete jährlich 7 Rt. 30 Alb. Neujahrsgeld, das der Amtsverwalter einzog und an den Geh. Kabinettssekretär sandte; 3) jede Familie gab jährlich 1 R. 18 Alb. Neujahrsgeld dem Amtsverwalter.

Im übrigen zeigten die Kameralschutzjuden keine Lust, zu den Schulden und Lasten der Landschutzjuden beizutragen. Beide Gattungen durften im Erzstift reisen und Handel treiben, ohne den Leibzoll wie die ausländischen Juden zu entrichten. Wollten sie in ihrer Gemeinde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr Vieh auf die Weide treiben, so mußten sie sich mit dieser abfinden. Jeder ausländische Jude zahlte, sobald er kurtrierischen Boden betrat, alle 24 Stunden 6 Alb. Leibzoll, gleichviel ob er nur durchreiste oder ein Geschäft betrieb. An Jahrmarktstagen begnügte man sich mit 4 Alb. täglich.

Die landesherrlichen Verordnungen.

In der Amtsrepositur waren fast alle in topographischer und chronologischer Ordnung zu finden. Das gemeine Recht galt, insoweit es nicht durch Verordnungen abgeändert war.

Die Verkündigung der kurfürstl. Verordnungen erfolgte also: Ein Exemplar ging an die Stadt und die Gerichtsschreiberei, jede Abteilung erhielt soviele Exemplare, als sie Gemeinden hatte, ein Paket für den Bann Holler gelangte an den dortigen Heimburger, ein gleiches an den Heimburger in Wirges, eines an den Schultheißen der Kameralorte Meudt und Dahlen und an jeden Schultheißen der 4 Kirchspiele. Heimburger und Schultheißen setzten sie in Zirkel. Der Flecken Molsberg erhielt erst unter der Verwaltung des Hofrats Linz von Wallmerod aus die Verordnungen.

Privilegien und Freiheiten.

Kurfürstliche Güter und Gefälle, adlige Personen und Güter, adlige Coloni u. inquilini, geistl. Güter kommen hier nicht in Frage, auch nicht die Privilegien einzelner Beamten z. B. des Amtmanns und Kellners. Beide sowie der Stadtschultheiß waren nur Ehrenbürger und standen gerichtlich unter dem Justizsenat. Die Stadt zahlte für sie den Schirmgulden, von Personallasten blieben sie befreit.

Der erst i. J. 1772 angestellte Amtsphysikus wurde vom Stadtgericht eximiert und dem Amt untergeordnet, zahlte selbst den Schirmgulden. Die Revierjäger waren in Jagdsachen dem Jagdamt unterstellt, in Forstsachen teils den Kellereien, teils den Ämtern, in Privat-Streitsachen dem gewöhnlichen Forum u. als kurfürstliche Civilbeamte blieben sie von Lasten befreit.

Personalfreiheit genossen laut Verordnung vom 27. Aug. 1768: die Stadtratsverwandten, die Stadtgerichtsschöffen, die Bürgeroffiziere, die Landmilizoffiziere, Chirurgen, Hebammen, alle Schultheißen, Meier und Heimburger, die jurisdictionalia zu besorgen hatten, der Amtsbote, die Steuererheber für das Amtsjahr, die Spießförster zu Hübingen, Daubach und Meudt, die Kameralschultheißen oder Maier, wenn die Gemeinde nicht kollektiv fronden mußte. Diese Personalfreiheit war nicht so umfangreich wie die des Amtmanns, Kellners, Stadtschultheißen, Amtsphysikus und der Revierjäger, sondern umfaßte nur vier Punkte: Entledigung von Feld- und Waldhut, von Tag- und Nachtwachen, von Botengängen und Jagdfrondiensten. In der Stadt brauchten die Befreiten auch keinen Sendhafer zu liefern, bei Arbeiten nur zu zweien Aufsicht zu führen. Sie zahlten aber Beiträge zum Bau der Landstraße, und waren sie Fuhrwerksbesitzer, so leisteten sie Frondienste in natura. Auf dem Lande geschah es wieder anders. Manche befreiten sich von allen Kellnerei- und Gemeindefrondiensten, wie die Schöffen der Dorfgerichte. Die Hebammen auf dem Lande genossen volle Personalfreiheit, die Sendschöffen Wachtfreiheit.

Endlich zählt Linz noch folgende auf, die auch Personalfreiheit besaßen: den Stadt- und Gerichtsschreiber, beide Stadt- und Gerichtsdiener, beide Trommelschläger, den Stadt-Konstabler, die immatrikulierten Notarien, den Gerichtsprokurator, die beiden in der Stadt wohnenden kurfürstlichen Spießförster, die Stadtwaldförster, die jedoch wie die beiden vorhergenannten Sendhafer liefern mußten. Auf dem Lande gehörten dazu die Spießförster, die beiden Hauptzöllner in Wallmerod und Nentershausen, der Hauptzöllner in den Bännen, wenn er außerhalb der Stadt wohnte, und die ständigen Kirchenmeister. Gegen die angemaßte Freiheit der Müller und Hofleute wendet sich Linz mit scharfen Worten, ebenso gegen die der Schulmeister, sobald sie vermögend waren, eigenes Fuhrwesen besaßen oder durch andere ihr Land bestellen ließen, kurz gegen alle, die sich vor der Pflicht drückten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gerichtsbarkeit.

Die Zivilgerichtsbarkeit übten das Amtskollegium, das Stadtgericht, der Stadtrat, das Kameralgericht zu Meudt, die Kirchspielgerichte zu Meudt, Hundsangen, Nentershausen und Salz, die Heimburger, die Bürgermeister, Schützen und Feldgeschworenen aus.

Zum Amtskollegium gehörten i. J. 1786 1) der Amtmann Graf v. Leiningen, Kurfürstl. Geh. Rat, Hofmarschall und Exzellenz; 2) der Amtsverwalter Linz, der Amtskellner Tier und der Stadtschultheiß Löhr. Der Amtsbote hieß Johann Horn.

Nach der Präliminar-Verordnung vom 1. Januar 1769 sollte ein Amtsschreiber angestellt werden. Die Sitzungen sollten collegialiter stattfinden. Beides geschah nicht. Früher war der zu Sayn residierende Amtmann von Reifenberg alle 4 Wochen in Montabaur erschienen, dringende Fälle hatte der Stadtschultheiß oder der Kellner erledigt. Als i. J. 1722 der v. Reifenbergsche Sekretär Bauer in Montabaur Amtsverwalter wurde, überließ ihm Herr v. Reifenberg die ganze Amtsgerichtsbarkeit. Eine Verordnung vom J. 1761 vermochte nicht Wandel zu schaffen. Kollegialsitzungen wurden nicht abgehalten, der Amtsverwalter bezog allein die Sporteln und traf die gerichtlichen Entscheidungen.

Das Personal des Stadtgerichts bestand aus dem Stadtschultheißen Löhr, den Gerichtsschöffen Martin Monsieur, Franz Hisgen, Theodor Kirschheber, Peter Schaaf, Stadt- und Gerichtsschreiber Wilhelm Löhr, Johann Hisgen, zugleich Schultheiß des Kirchspiels Meudt und Gerichtsschreiber des Kirchspiels Nentershausen, Theodor Konradi, Adam Möger, Matthias Wingens, Conrad Hartenfels, 3 vacant, Gerichtsschreiber Schaaf, Gerichtsdiener Auer, vulgo auch Stadtdiener genannt.

Mitglieder des Stadtrats waren: Bürgermeister Conrad Hartenfels als Direktor und die oben genannten Schöffen. Zum Rate gehörte noch der Posthalter Hugo Meurer. 6 Mitglieder fehlten zu der früher üblichen Zahl 17. Der Stadtdiener hieß Wehner.

Das Kameralgericht in Meudt war besetzt mit dem Schultheiß Joh. Jakob Rörig, Gerichtsschreiber zu Salz, wohnhaft zu Hundsangen, und mit dem Schöffen Schaaf in Dahlen. Gerichtsdiener war Anton Müller in Meudt.

Die Mitglieder der 4 Kirchspielgerichte hießen: 1) in Hundsangen Schultheiß und Notarius Heinr. Ernst Eichmann zu Hundsangen, die Gerichtsschöffen Heinrich Kutscheid zu Wallmerod, Hermann Marx zu Hundsangen, Joh. Georg Ludwig ebendaselbst, Lothar Eid zu Weroth, Heinr. Metternich zu Steinefrenz, Johann Lauf zu Beroth, 1 fehlte, Gerichtsschreiber Rörig und Gerichtsdiener Joh. Lindenpitz zu Hundsangen; 2) in Meudt Schultheiß Johann Hisgen zu Montabaur, die Gerichtsschöffen Sebastian Arnds zu Saynerholz, Jakob Röder zu Ruppach, Joh. Pet. Hahn zu Oberahr, Joh. Jak. Hohl zu Kuhnhöfen, Joh. Schaaf zu Ehringhausen, 2 fehlten, Gerichtsschreiber und adiunctus legalis Weimer zu Montabaur; 3) in Nentershausen Schultheiß Joh. Pet. Meurer zu Großholbach, Gerichtsschöffen Joh. Möger in Nomborn, Adam Henkes zu Giroth, Joh. Egenolf zu Nieder-Erbach, Johann Weidenfeller zu Nentershausen, Joh. Reusch zu Görgeshausen, Joh. Bach zu Großholbach, Adam Marx zu Heilberscheid, Gerichtsschreiber Joh. Hisgen zu Montabaur, Gerichtsdiener Adam Hukkolf; 4) in Salz Schultheiß Joh. Christ. Zimmermann, Schöffen Joh. Pet. Kesseler zu Rothenbach, Sebastian Lauf zu Wahnscheid, Valentin Sturm zu Bilkheim, Christ. Nilges zu Pfeifensterz, 1 fehlte, Gerichtsschreiber Rörig, Gerichtsdiener Joh. Ring.

Heimburger gab es im Amt 42, die teils mehrere Dörfer zu besorgen hatten und zuweilen das Bürgermeisteramt verwalteten. Ortsbürgermeister und Schützen wechselten unter den Mitnachbarn jährlich ab; es gab soviele Bürgermeister als Gemeinden; die Zahl der Schützen schwankte zwischen 2, 3 und 6, je nach der Größe der Gemeinden.

Feldgeschworene waren in manchen Orten die Bürgermeister und Schützen, in anderen wählte man 3—6 besondere Feldgeschworene. Die Ernennung des Amtmanns, Amtsverwalters, Stadtschultheißen, der Schultheißen des Kameralgerichts und der 4 Kirchspiele sowie aller Gerichtsschreiber war Sache des Landesherrn. Sie wurden von der Landesregierung, der Kellner bei der Hofratskammer vereidigt. Die Mitglieder des Stadtrats, des Stadtgerichtes, die Schöffen in Stadt und Land wurden früher vom Amtmann ernannt, der Stadtschultheiß von ihm be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stätigt. Durch Reskripte aus den Jahren 1777, 1778, 1779 und 1785 stand die Ernennung und Bestätigung der zuletzt Genannten der Landesregierung zu.

Der Stadtschultheiß vereidigte die Mitglieder des Rats und des Stadtgerichtes, der Amtsverwalter die Heimburger, die Landschultheißen vereidigten die Schöffen. Der jährlich wechselnde Stadtbürgermeister wurde nicht besonders vereidigt, sondern am Sonntage des Evangeliums von der Hochzeit zu Kanaan stellte der Amtsverwalter den Neugewählten unter (an) der Türe der Pfarrkirche mit einer kurzen Ansprache vor. Hierauf gelobte der neue Bürgermeister dem Amtsverwalter, den Amtsbeisitzern und dem ganzen Stadtrat durch Handschlag, „alles dasjenige zu thun, was einem rechtschaffenen Bürger zukommt." Einen der beiden Amtsboten ernannte früher der Amtmann, den anderen der Amtsverwalter. Seit dem Jahre 1784 schlug der Amtmann 3 Bewerber der Regierung zur Auswahl vor.

Die Diener des Stadtgerichts, des Stadtrats und der Nebengerichte wurden von diesen Behörden ernannt und vereidigt.

Die Dorfgemeinden wählten ihre Bürgermeister und Schützen selbst. Die Vereidigungen vollzogen in den Bännen teils der Stadtschultheiß, teils die Heimburger, teils die Sendschöffen und in den 4 Kirchspielen die Schultheißen.

Der Amtmann erhielt von jeder Hausstätte der 4 Kirchspiele jährlich 6 Albus, i. J. 1785 zusammen 187 Rt. 18 Albus, von jeder Judenfamilie im Amtsbezirk 1 Rt. 18 Albus Neujahrsgeld, i. J. 1785 zusammen 12 Rt., den zehnten Teil der Strafgelder (Forstfrevel ausgenommen), i. J. 1785 im ganzen 6 Rt. 48 Albus, von jedem neuen Gerichtsschöffen in Montabaur 5 Rt. durchschnittlich, von jedem neuen Ratsverwandten 3 Rt. 18 Albus durchschnittlich, von jedem neuen Dorfschöffen 1 Rt. 18 Albus und dazu 36 Albus sog. Bedientengelder, ebensoviel von jedem neuen Heimburger, i. J. 1785 in summa 5 Rt., von jedem neuen Bäckermeister 48 Albus, von jedem neuen Metzgermeister, der nicht Sohn eines Meisters war, 48 Albus, in summa 2 Rt. 36 Albus i. J. 1785. Ferner empfing er 5 Rt. Wiesenpacht, 2 Fuder Wein, 18 Malter Korn (kl. Maß), 25 Malter Hafer (gr. Maß), 2 Wagen oder 30 Ctr. Heu.

Der Amtsverwalter bezog wie seine Amtsgenossen keine Besoldung, sondern nur Sporteln in Streitsachen. Seit dem Jahre 1769 erhielt ein Vorgänger des Hofrats Linz 13 Malter 6 Sömmer (groß. Maß) Hafer, und seit 1776 Linz dasselbe Quantum Pferdefutter. Linz berechnete auf Grund genauer Aufzeichnungen seine Jahreseinnahme auf 736 Rt. 36 Albus, dazu 66 Rt. 36 Albus aus der Amtskasse und 13 Malter 6 Sömmer Hafer, alles in allem 835 Rt. 48 Alb. Für Schreibmaterialien und Schreibgebühren brauchte er jährlich angeblich 150 Rt., für das Pferd 80 Rt., sodaß ihm noch 605 Rt. 18 Albus übrig blieben.

Der Amtskellner gab den Ertrag seiner Bestallung*) und der aus unzähligen Kleinigkeiten bestehenden Aesumenta**) laut Bericht vom 18. Oktober 1786 nach Abzug aller Lasten auf 920 Rt. 23 Albus an.

Der Stadtschultheiß erhielt 1) seinen Anteil an den Stadtgerichtsgebühren, 2) bei allen Amtsangelegenheiten 2 Rt. Diäten täglich, die i. J. 1785 auf 1 Rt. 18 Albus herabgesetzt wurden, 3) bei Verhandlungen wegen Forstfrevels und Gemeinderechnungen wiederum 1 Rt. 18 Albus Diäten, von jedem neuen Heimburger der beiden Bänne 1 Rt. 18 Albus ohne jede Gegenleistung, 5) jährlich einen Wagen Holz von jedem der 13 Heimgereithe***) in beiden Bännen, 6) als Spezialeinnehmer des Amts 2 % der ganzen Summe und 2 % der Amtssimplen. Den letztgenannten Gewinn schätzt Linz in Friedenszeiten auf 300 Rt. Die Amtsboten waren nur auf die Gebühren angewiesen. Alle 2 Jahre zahlte ihnen die Amtskasse 18 Rt. für eine Livree, „die sie nicht trugen".

Die Gebühren für das Stadtgericht waren durch landesherrliche Verordnungen festgesetzt. Es würde zu weit führen, sie aufzuzählen. „Bei Augenschein in der Stadt" stellte der Stadtschultheiß 36 Albus, beide Siegelmeister zusammen auch 36 Albus, der Gerichtsschreiber 36 Albus und der Gerichtsdiener 12 Albus in Rechnung. „Augenschein auf dem Lande" kostete

*) Einkommen.
**) Nebeneinnahmen.
***) für Heimgerede, Heimgereide (Dorfgericht).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen des Ganges das Doppelte. War ein ganzer Tag dazu erforderlich, kamen Zehr- und Fuhrkosten hinzu. Bei gerichtlichen Versteigerungen wirkten früher nur der Gerichtsschreiber und die zwei Siegelmeister mit, und jeder beanspruchte 36 Albus für den halben Tag, in letzter Zeit erschien auch der Stadtschultheiß und ließ sich 1 Rt. 18 Albus für den halben Tag auszahlen. An außerordentlichen Konventionen beteiligten sich außer dem Stadtschultheißen und dem Schreiber früher 3 Siegelmeister. Der erste bezog 12 Batzen, der Schreiber 7 1/2 Batzen, jeder Siegelmeister 6 Batzen, der Gerichtsdiener 2 1/2 Batzen. Zur Zeit der Abfassung der Amtsbeschreibung waren nur 2 Siegelmeister tätig; die 6 Batzen des fehlenden dritten wurden so verteilt, daß der Schultheiß 3 Batzen, jeder Siegelmeister 1 1/2 Batzen bekam. Bei gerichtlichen Obligationen und Kaufbriefen waren dem Gerichtsschreiber bestimmte Schreibgebühren gesichert; die Siegelgebühren fielen dem ganzen Gericht zu und wurden Martini unter alle Schöffen gleich verteilt, derart daß Schultheiß und Schreiber nochmals als Schöffen mit einem gleichen Anteil bedacht wurden. Das Einkommen des Gerichtsdieners setzte sich aus Accidentien zusammen, aus dem von der Stadtrentei gezahlten Salarium von 7 Rt. 36 Albus und 18 Albus für einen Osterbraten. Jedes dritte Jahr empfing er auf Kosten der Stadtrentei eine neue Montur und wenn nötig einen Mantel.

Der Stadtrat bekam gar kein Salarium, sondern Accidentien in Stadtsachen z. B. bei Anfertigung der Holzlisten u. s. w. Ferner zahlte Ostern die Metzgerzunft bei Festsetzung der Fleischtaxe eine Zeche von 7 Rt. 18 Albus, ebenso mußten der abgehende und der neugewählte Bürgermeister, der Landtagsdeputierte, der Rechnungsbeamte bei der Rechnungslage, kurz jeder, der etwas durchsetzen wollte, „eine Zeche geben, und selten oder nie brachte ein Stadtratsmitglied aus dem gremio einige Gebühren mit nach Hause".

Das Gehalt des Stadtbürgermeisters aus der Rentei war recht gering, nur 13 Rt. 18 Albus. Er sammelte den Sendhafer für die Kellerei und das Stift Florin, durfte aber einen Teil davon behalten, ebenso geschah es mit dem Scharwachtgeld, mit dem in erster Linie die Nachtwächter bezahlt wurden.

Rügegelder bei Feldfrevel 2c. flossen ihm zur Hälfte zu, ebenso bei Forstfrevel im Märkerwald. Bei Holzausteilungen im Märkerwald erhob er den Tag 27 Albus. Allen Deputationen pflegte er sich anzuschließen, der Gebühren halber. Der Stadtschreiber, zugleich Gerichtsschreiber, empfing aus der Stadtrentei 3 Rt. Salarium; er wurde zu allen Deputationen zugezogen und vertrat die Stelle eines Stadtsyndikus.

Der Lohn des Stadtdieners und Stubenknechts in der Ratsstube belief sich auf 16 Rt. 6 Albus, dazu kamen statt der Benützung des Gebücks um die Stadt 1 Rt. 42 Albus, 18 Albus für einen Osterbraten und alle 3 Jahre Gelder für eine Montur und einen Mantel. Die Stadtfeldschützen teilten mit dem Bürgermeister die Rügegelder. Die Stadtrentei lieferte ihnen zweimal im Jahre 1 Maß Wein und 1 Albus für einen Weck.

Jeder der 4 Kirchspielschultheißen hatte das Recht, jährlich 6 Albus sog. Hühnergeld von jeder Hausstätte zu fordern; sie verlangten den Betrag auch unrechtmäßigerweise von solchen, die keinen eigenen Hausstand hatten. Für die Vereidigung der Bürgermeister und Schützen ihrer Gemeinden ließen sie sich 12 Albus, bei Dienstgeschäften täglich 1 Rt. 18 Albus Diäten und 27 Albus für das Pferd entrichten. In Kriegszeiten stiegen die Diäten auf 2 Rt. oder 2 Rt. 36 Albus. In den Kirchspielen übten sie die Jagd aus und zahlten nur 1 Rt. an die Kellnerei. Auf Veranlassung der in Hundsangen, Meudt und Salz mitberechtigten Familie v. Walderndorf wurde ihnen das Jagdrecht entzogen.

Von den Gerichtsgebühren beanspruchten sie den Schöffenanteil oder alles, sobald Ladungen und Arreste von ihnen allein ausgingen. Bei Versteigerungen und außerordentlichen Konventionen stellten sie sich dem Gerichtsschreiber gleich und nahmen 1 Rt. 18 Albus. Die Gerichtsschreiber hatten besondere Gebühren bei Anfertigung von Obligationen und Kaufbriefen in der Regel zu fordern; war nichts Bestimmtes ausgemacht, so fiel ihnen 1/3 des Ganzen zu. Die Gerichtsdiener holten sich von jeder Hausstätte ein vierpfündiges Brot, an Geld wurden ihnen die Insinuations- und Aufwartungsgebühren überlassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heimburger brauchten selbst keine Abgaben an Hühnern, Bede oder Butter zu entrichten; dafür machten sie die Hebelisten und sammelten alles ein. Für andere Gänge erhielten sie pro Tag 15 Albus, pro Halbtag 9 Albus.

Die Feldgeschworenen hatten geringe Einnahmen. Bei Vermessung der Felder und beim Setzen der Grenzsteine für eine Gemeinde erhielten sie pro Stein 2 Albus, sie mußten aber den Feldmesser bezahlen. Wer allein sein Feld messen ließ, zahlte selbst dem Landmesser täglich 36 Albus.

Die Obliegenheiten der genannten Beamten waren, abgesehen von Amts- und Gerichtsordnungen und einigen allgemeinen Bestimmungen, nicht genau genug angegeben, oft entschied das Herkommen.

Dem Amtsverwalter stand die Ausübung aller landesherrlichen Gerechtsame zu, außer dem Geistlichen und Kameralistischen. Das letztere war Sache des Kellners, der ebenso wie der Stadtschultheiß Beisitzer des Amtskollegiums war.

Der Stadtschultheiß führte den Vorsitz im Stadtgericht, dem vorläufig die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit, unstreitig die Ausübung der acta voluntariae jurisdictionis und der concurrens jurisdictio mit dem Amt in contentiosis übertragen war, aber nur im Sprengel der Stadt und in den Bännen Holler und Wirges.

Der Stadtrat hatte für den Stadthaushalt zu sorgen und Polizeigewalt auszuüben. Dazu gehörte Besichtigung der Schornsteine, Sorge für das Feuerlöschwesen, Festsetzung der Brot- und Fleischpreise. Gerichtsbarkeit und Recht zu strafen besaß er nicht. Ferner maßte sich der Stadtrat nach der Ansicht des Hofrats Linz ein Obermärkerrecht über den Märker- oder Spurkenwald an.

Die Obliegenheiten der Schultheißen und der Nebengerichte (Kameralgericht und Kirchspielgerichte) beschränkten sich vor allem auf den Vorsitz bezw. auf die acta voluntariae jurisdictionis. Aus früheren Zeiten war ihnen sonst noch manche Amtsausübung verblieben.

Die Heimburger verkündigten in ihren Zechen die kurfürstlichen Verordnungen, verteilten die Frondienste, sammelten Abgaben, die nicht unmittelbar von der Kellnerei erhoben wurden, und waren in manchen Ortschaften gleichzeitig Bürgermeister.

Die Dorfbürgermeister und Schützen führten die Aufsicht über den Gemeindehaushalt, übten die Ortspolizei aus und erteilten Rügen bei Wald- und Forstfrevel, die Feldgeschworenen setzten, wie gesagt, die Grenzsteine.

Die hohe oder Kriminalgerichtsbarkeit stand in dem ganzen Amt unstreitig Kurtrier zu, selbst in Molsberg, das i. J. 1657 der Walderndorffschen Familie als Lehen übertragen war.

Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit geschah in uralten Zeiten von jedem Bauerngericht selbst, nachher wurde die Instruktion der Kriminalsachen im Amt dem Stadtgericht zu Montabaur überwiesen, wobei der Amtsverwalter die Stelle des Fiskal vertrat. Im Jahre 1785 wurde der processus inquisitorius eingeführt und das Stadtgericht mit diesem eine Zeitlang betraut. Erst am 10. Dezember 1778 trat insofern eine Änderung ein, als das Amt wegen eines von einem Neuwiedischen Jäger zu Niedersayn erschossenen Mühlenknechtes Erhebungen anzustellen hatte.

Die Civiljurisdiktion zweiter Instanz und das an Stelle des höchsten Reichsgerichts eingetretene Revisorium behielt sich Kurtrier vor.

Die voluntaria et contentiosa jurisdictio primae instantiae erlitt eine Ausnahme in Molsberg, dem Sitze der Familie von Walderndorf.

Hierauf berichtet Linz, wie die jurisdictio voluntaria ausgeübt wurde, inwieweit dem Stadtgericht die Konkurrenz in contentiosis zustand, wie andere gar keine jurisdictio contentiosa besaßen u. a. m.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Für das Strafrecht war im Amt — Molsberg ausgenommen — nur Kurtrier zuständig.

Früher wurden auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1741 „Brüchte"*) alljährlich an bestimmten Tagen vom Amtmann, Amtsverwalter, Kellner und Stadtschultheißen gemeinschaftlich abgetan. Seit 1761 wurden sie sofort nach der Anzeige erledigt und protokollarisch festgelegt. In der Stadt straften Bürgermeister und Stadtschützen kleine Feldfrevel u. dergl. unter dem Namen „Rüge". In den Dörfern geschah es ebenso. Dazu kam die Bestrafung der bei Gemeindeversammlungen vorgebrachten Verbalinjurien. Rügegelder wurden zum Besten der Gemeinde verwendet oder zum Teil dem Bürgermeister und den Schützen überlassen, bezw. bei Verbalinjurien vertrunken.

Wenn der Frevler die Strafe anerkannte, aber nicht zahlte, konnte er gepfändet werden, erhob er jedoch Einspruch gegen die Höhe derselben, so kam die Sache an das Amt oder bei den Bännen an das Stadtgericht zur Entscheidung.

Alle übrigen größeren Vergehen und die geringeren, die beim Amt oder beim Stadtgericht zur Anzeige gelangten, wurden zum Besten des kurfürstlichen Aerarii bestraft.

Bei der Ablage der Gemeinderechnungen wurde auch die Rügeliste vorgezeigt. Dem Landesherrn stand es zu, jederzeit das erwähnte Rügerecht aufzuheben oder abzuändern. Endlich tadelt L., daß der Stadtrat gewisse Strafgelder sich aneignete, und daß das Markamt Strafgelder z. B. bei Schlägereien an Markttagen zur Hälfte den Zolladmodiatoren, zur Hälfte dem Stadtschreiber, Bürgermeister und Stadtrentmeister zukommen ließ. Er hält es für richtiger, wenn Stadtrat und Markamt nur eine Entschädigung für Versäumnisse oder die Gerichte nur Untersuchungs- und Entscheidungsgebühren, aber keinen Anteil an Strafgeldern erhielten, und schließt diesen Abschnitt mit der Frage: „Wie kann man diesen Leuten erlauben, in ihren eigenen Sack zu strafen?"

(Fortsetzung folgt.)

Melchior Thamm.

---

*) Geringere Verbrechen, die mit Geldstrafe oder körperlicher Züchtigung bestraft wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf